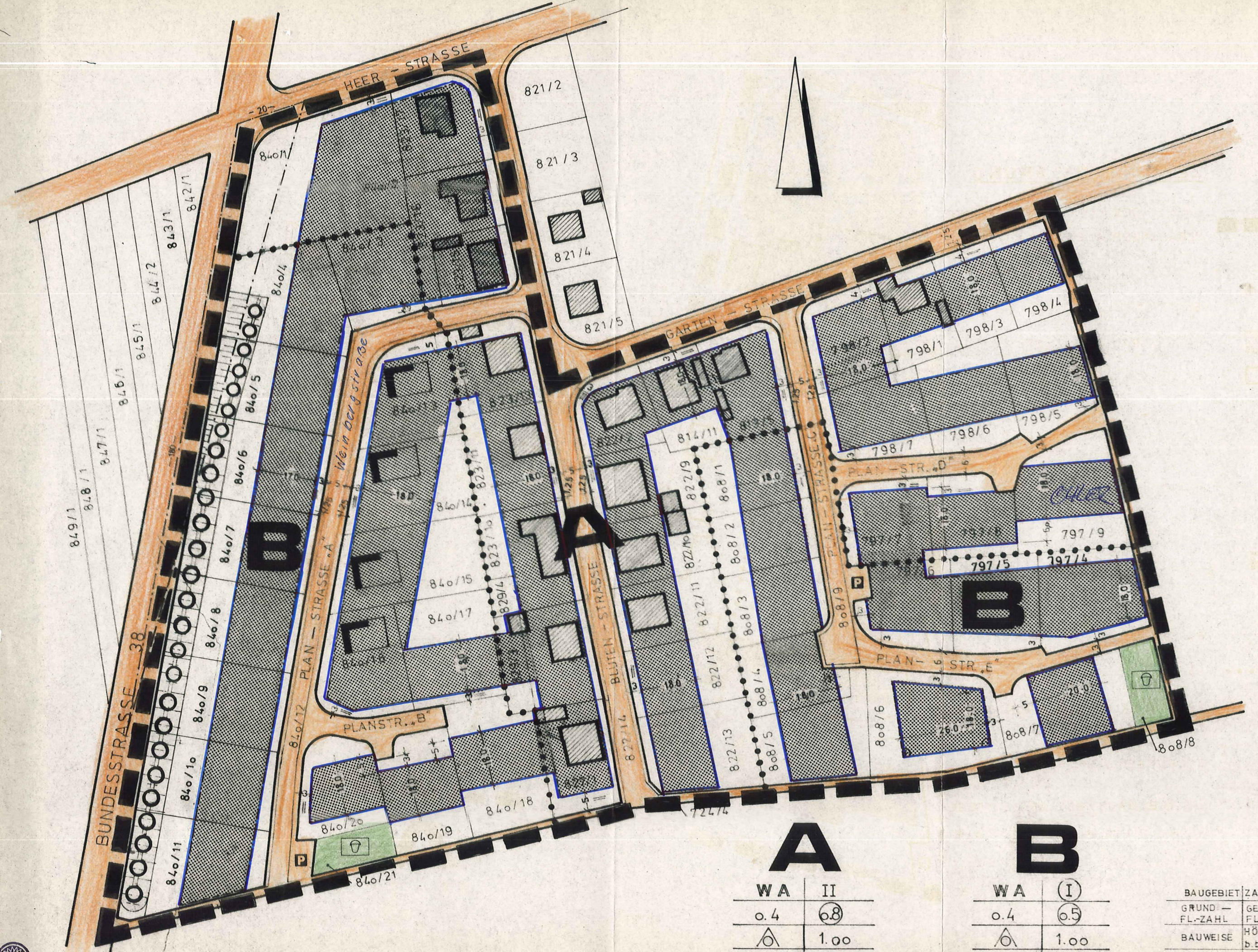


BEBAUUNGSPLAN MECKENHEIM

M. 1:1000

- IM LANGEN SATZ -

1. ABSCHNITT



ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.
- GRUNDSTÜCKSGRENZE VERBLEIBEND
- SICHTWINKEL § 9 ABS. 1 NR. 2
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- BESTEHENDE HAUPT-UND NEBENGEBÄUDE
- MASSKETTE
- PARALLEL DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- RECHTWINKLIG
- KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)
- VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FAHRBAHN UND GEHWEG.
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- RECHTWINKLIG ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BÖCHUNGSFLÄCHE (DAMM)

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE DAMMAUFSCHTÜTTUNG IST MIT EINER PLANZFLÄCHE ALS SCHUTZPFLANZUNG ZWISCHEN DER BUNDESSTRASSE UND DER ANSCHLIESSENDEN BAUFLÄCHEN VORZUSEHEN, ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

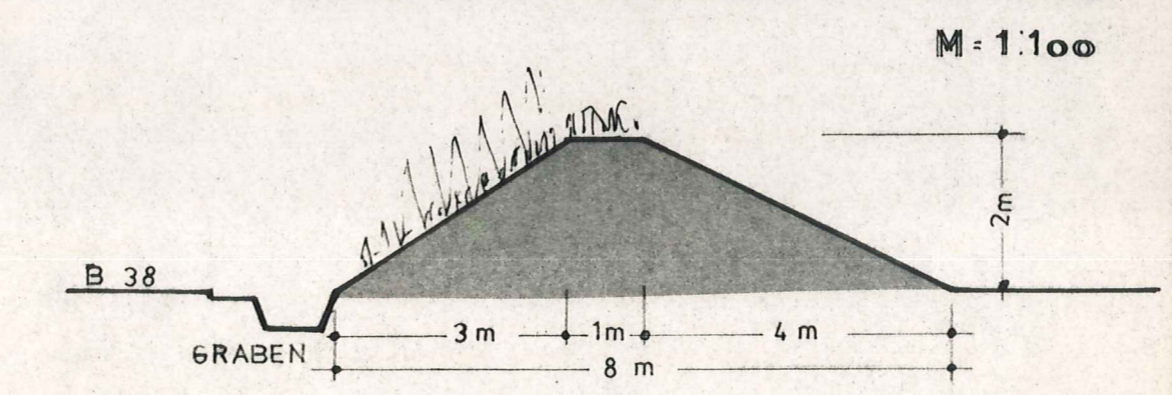
VORGEGEHEN WERDEN: BERGAHORN, BLUTHARTRIEGEL, HUNDSROSE, VOGELKIRSCH, LIGUSTER, WEISSDORN.

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

DIE WERTE DES § 17 BAU-NVO. WERDEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE DER L.BAUO. IN DER JETZIGEN FASSUNG FESTGESETZT.

QUERSCHNITT DAMMAUFSCHTÜTTUNG



TEXTL. FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 BBauO

1. Art der baulichen Nutzung
 - a) Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO dient vorwiegend dem Wohnen. Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für Bewohner des Gebietes dienen, sowie des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.
2. Bauweise

Der Bebauungsplan sieht die offene Bauweise vor, entsprechend den Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) vom 27.2.1974.
3. Garagen, Nebengebäude und -anlagen

Die Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können innerhalb der überbaubaren Flächen im Abstand von 5,00 m der Straßenbegrenzungslinie gemäß § 17 LBauO errichtet werden.
4. Stellplätze und Stellflächen

Bei Einzelhäusern sind die erforderlichen Stellplätze zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garage als private Stellflächen anzulegen. Diese müssen von der öffentl. Verkehrsfläche frei zugänglich sein (ohne Trennung durch Tor oder Einfriedigung).
5. Einfriedigungen

In Gebieten mit offener Bauweise darf in Höhe der seitlichen und hinteren Einfriedigungen das Maß von 1,20 m, die Gesamthöhe der Einfriedigungen an der vorderen Seite das Maß von 1,00 m nicht überschreiten.
6. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der baulichen Anlagen wird mit höchstens 1,00 m über der Fertigdecke und der anbaufähigen Verkehrsflächen festgesetzt. Das Maß ist in der Mitte der Baugrundstücksbreite zu nehmen.
7. Sichtflächen

Die Sichtwinkel sind von jeder Anpflanzung und Einfriedung von max. 0,80 m hoch freizuhalten, (v.d. Bebauung freizuhalten Grundstücke).
8. Dachneigung und Firstrichtung
 - 8.1 Es sind nur geneigte Dächer zulässig. (Sattel- u. Walmdächer).
 - 8.2 Bei der Dachgestaltung von Nebengebäuden i.S.v. § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze, sind nur Flachdächer bis höchstens 5 Grad Neigung zulässig.

VERFAHREN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24. SPT. 1972 beschlossen. Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung vom 27. SPT. 1972 angenommen. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte am 21. März 1973. Dieser Plan lag in der Zeit vom 29. März 1973 bis einschließlich 30. April 1973 öffentlich aus. Während der Auslegung gingen 5 Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 5. SPT. 1973 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 13. April 1973 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt. Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 5. SPT. 1973.

Der Ortsbürgermeister

GENEHMIGUNG

Mit Verf. vom 4. März 1977, AZ: 610-13/7/ME-7/KC-774.
 Neustadt a. d. Weinstraße, den 4. März 1977
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 18.03.77

Der Ortsbürgermeister